

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Herr Minister Falko Mohrs
Leibnizufer 9
30169 Hannover

**AG Hochschulpolitik im NESIS-
Netzwerk**
c/o Netzwerk- und Servicestelle
Inklusiv Studieren in Niedersachsen
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim
Fon: +49 (0) 5121-883-10210
E-Mail: nesis-netzwerk@uni-
hildesheim.de

www.uni-hildesheim.de/nesis

31.03.2026

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

Sehr geehrter Herr Minister Mohrs,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.03.2026 an die AG Hochschulpolitik im NESIS-Netzwerk. Als Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG) begrüßen wir die Gelegenheit zur nachstehenden Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das Gesetz zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen in Niedersachsen. Als Arbeitsgruppe von Beauftragten sprechen wir vorrangig für diesen Personenkreis und bringen qua Amt auch die Perspektiven und Anliegen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein.

Mit dieser Stellungnahme wollen wir die Realisierung der, auch von der HRK empfohlenen, „Hochschule für Alle“ stärken. Aufgrund unserer langjährigen Beratungs- und Praxiserfahrung in den niedersächsischen Hochschulen sowie einer Vernetzung auf Landes- und Bundesebene werden die Belange von Studierenden mit Behinderungen sowie die Position der Beauftragten im hochschulischen Kontext in den Blick genommen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Zahl der Studierenden mit Behinderungen bundesweit deutlich zugenommen hat und erwartbar weiter steigen wird. Die größte Gruppe machen hier die Studierenden mit psychischen Erkrankungen aus, deren Anteil innerhalb von zehn Jahren um 20 Prozentpunkte zugenommen hat. Dies zeigen die empirischen Ergebnisse der Studien *beeinträchtigt studieren*¹ des Deutschen Studierendenwerkes. Sie finden ihren Niederschlag in den Erfahrungen aus der Beratungs- und Unterstützungspraxis der Beauftragten.

¹ Abrufbar unter: <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/recht-politik-und-daten/daten>

Wir begrüßen es daher, dass der Anhörungsentwurf wichtige Aspekte in Bezug auf Diversität und den Schutz vor Machtmissbrauch und Diskriminierung an den Hochschulen aufgreift und die Stärkung der Rechte von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen sowie inklusivere Studienbedingungen als Ziel der Novellierung verfolgt. Vor dem Hintergrund der bereits seit 17 Jahren bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weist die ausdrückliche Betonung des Geltungsbereichs auch für die niedersächsischen Hochschulen im Anhörungsentwurf in die richtige Richtung.

Besonders erfreulich im Anhörungsentwurf sind aus unserer Sicht:

- die Angleichung der Behinderungsdefinition an SGB IX und UN-BRK (§ 3 Abs. 1)
- die Weisungsfreiheit der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bei der Aufgabenerfüllung (§ 3 Abs. 1)
- die Förderung von Diversität und Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit (§ 3 Abs. 3)
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention und Sanktion von Benachteiligungen nach AGG im Anhörungsentwurf (§ 3 Abs. 3)
- die Beteiligung der Beauftragten bei Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen (§ 7 Abs. 3)

Kritisch sehen wir:

- die unzureichende Klarstellung der Position der Beauftragten durch Konkretisierung von Rechten, Pflichten und Ausstattung (§ 3 Abs. 1 Satz 3)
- die unklaren Vorgaben und die Einschränkungen in Hinblick auf Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 7b)
- den Ausschluss von Studierenden mit Behinderungen von Ausnahmeregelungen zu Prüfungen während Beurlaubung (§ 7 Abs. 3)
- die fehlende Berücksichtigung von Behinderungen bei den Ausnahmetatbeständen zur Berechnung von Studienguthaben (§ 12) und Langzeitstudiengebühren (§ 13)
- die Aussetzung des Verbrauchs von Studienguthaben im Erststudium bei behinderungsbedingt notwendigem Studienfachwechsel (§ 13)

Die eingehenden Begründungen zu den aufgeführten Punkten finden Sie in der nachstehenden Stellungnahme.

An den niedersächsischen Hochschulen werden die Fachkräfte der Zukunft ausgebildet. Daher muss es im Wettbewerb um die besten Köpfe ein wesentliches Anliegen sein, ein selbstbestimmtes und barrierefreies Studium zu gewährleisten, um Studienunterbrechungen, -abbrüche oder Hochschulwechsel in andere Bundesländer zu vermeiden. Die von uns aufgeführten und begründeten kritischen Punkte sollten daher im weiteren Verfahren im Sinne einer „Hochschule für Alle“ eingearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die AG Hochschulpolitik im NESIS Netzwerk

Dr. Marc Ruhlandt (Ansprechperson zur AG im Netzwerkteam des NESIS-Projektes)

Stellungnahme AG Hochschulpolitik der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im NESIS-Netzwerk zum Anhörungsentwurf für ein Gesetz zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen (NHG-Novellierung)

Mit Blick auf stagnierende bzw. sinkende Studierendenzahlen und den zunehmenden Fachkräftemangel in allen Professionen, ist eine leistungsbewusste und -gerechte Wissenschaftsorientierung nur dann zukunftsfähig, wenn sie den Bedarfen einer diversen Gesellschaft mit daraus erwachsenden Ansprüchen Rechnung trägt, vorhandene (Human-) Ressourcen gezielt fördert und Barrieren abbaut. So können durch qualitativ hochwertige Beratungs- und Unterstützungsangebote an den Hochschulen sowie durch den Abbau von Teilhabebarrrieren mehr Menschen für ein Studium gewonnen, Studienabbrüchen entgegengewirkt und dadurch mehr Fachkräfte ausgebildet werden. Die Hochschulen nehmen eine Vorreiterrolle bei der Gestaltung inklusiver Bildungs-, Lern- und Arbeitssettings ein, die weiter in die Gesellschaft ausstrahlt und somit die Fachkräftesicherung für die Zukunft gewährleistet. Die von der AG Hochschulpolitik hier dargelegten Punkte für eine zukunftsfähige und diversitätsorientierte Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zielen auf die Stärkung der Inklusionsorientierung an Hochschulen und damit auf die Verbesserung der Studiensituation insbesondere von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Barrierefreiheit und Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7b)

Zu Satz 1:

Wir begrüßen den Bezug zur UN-BRK und den ausdrücklichen Hinweis auf barrierefreie Teilhabe im Studium.

Jedoch wird in der aktuellen Formulierung

„[...] und an den Angeboten möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben können.“

im Anhörungsentwurf nicht deutlich, in welchem Umfang und auf welche Bereiche sich die Barrierefreiheit bezieht bzw. wie umfassend sie gemeint ist.

Das Wort „**möglichst**“ ist zu streichen. Die UN-BRK stellt klar welche Gründe „vertretbar“ sind, um zeitweise bzw. vorerst umfassende Barrierefreiheit und Selbstbestimmung zu versagen. Ziel muss es sein, Barrierefreiheit herzustellen und ein selbstbestimmtes Studieren zu ermöglichen.

Formulierungsvorschlag:

„[...] und an den Angeboten selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben können.“

Barrierefreiheit ist dabei nicht nur für Menschen mit Behinderungen ein essentieller Aspekt von Teilhabe. Vielmehr profitieren alle Angehörigen von Hochschulen davon, Studierende, Mitarbeitende und Besucher*innen mit Behinderungen jedoch in besonderem Maße

Zu Satz 3:

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung zur Weisungsfreiheit der Beauftragten.

Um diese Weisungsfreiheit im Amt auch ausfüllen und die Hochschulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kontext Studieren mit Behinderung adäquat unterstützen zu können, braucht es dringend eine Klarstellung und Stärkung der Position der Beauftragten. Es bedarf klarer und

niedersachsenweit vergleichbarer Mindeststandards zu Rechten, Pflichten sowie Ausstattung und Ressourcen.

Grundsätzlich empfehlen wir zur besseren Übersichtlichkeit die Zusammenführung aller Regelungen zu den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen in einem neuen Paragraphen. Die Beteiligungsrechte und -pflichten sollten sich in Formulierung und Umfang (soweit es die Belange Studierender mit Behinderungen betrifft) an denen der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 NHG) orientieren. Der Verweis auf die Grundordnungen ist nicht zielführend und behindert die Etablierung niedersachsenweit vergleichbarer struktureller Standards der Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderungen. Die aktuell gelebte Praxis zeigt, dass in den Grundordnungen heterogene und teilweise gar keine Aufgabenbeschreibungen oder Angaben zu Mitwirkungsrechten und -pflichten sowie zur Ausstattung und Ressourcen vorliegen. Die Beauftragten führen ihr Amt im Spektrum von ehren- bzw. nebenamtlicher Tätigkeit, über geringe Deputatsreduktionen bis hin zu kleineren Stellenanteilen aus. Häufig jedoch ganz ohne oder mit einem lediglich kleinen Budget. Eine entsprechende Anpassung würde die sehr unterschiedlichen Bedingungen an den verschiedenen Hochschulen angleichen.

Beispiele für eine mögliche Ausgestaltung bieten die Formulierungen aus den Hochschulgesetzen Berlin (§ 28a), Sachsen-Anhalt (§ 73) oder NRW (§ 62b), siehe Anhang

Zusammenwirken (§ 4)

Hier ist nach unserer Auffassung zur Stärkung des Zusammenwirkens und der Interessensvertretung die Möglichkeit der Bildung einer Landeskonferenz der Beauftragten zu ergänzen. Die Beauftragten vertreten qua Funktion die Studierenden und ihre Belange auf anderer institutioneller/struktureller Ebene als die Studierendenschaften dies tun und können. Eine Landeskonferenz stellt, entsprechend der UN-BRK, eine „geeignete Maßnahme“ zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung (Artikel 24) im Hochschulbereich dar. Gleichstellungsbeauftragte, ASten und Promovierenden-Vertretungen sind als jeweilige Vertretungen im Gesetz aufgeführt und sind um die Beauftragten zu ergänzen. Ein Beispiel für die Ausgestaltung bietet die Formulierung im Hochschulgesetz von NRW (§ 62b Abs. 4), siehe Anlage.

Evaluation von Forschung und Lehre (§ 5 Abs. 1)

Im Anhörungsentwurf wird zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre“ auf die Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrags und der Frauen- und Geschlechterforschung verwiesen, was wir sehr begrüßen. Hier ist jedoch unserer Auffassung nach eine Ergänzung im Gesetzestext notwendig: Zur „Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre“, muss es, nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 2 des Anhörungsentwurfs, auch um die Evaluation des Auftrags „Förderung der Diversität und Inklusion [...]“ gehen. Das heißt für Studierende mit Behinderungen vergleichbare Bedingungen herzustellen, wie z.B. durch die Berücksichtigung von Barrierefreiheit in Studium und Lehre. Darüber hinaus betrifft dies auch Personal und Personalentwicklung, was z.B. auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte einschließt. Entsprechende Lücken oder Fehlentwicklungen werden bereits in einer Evaluation auffallen und den Hochschulen ermöglichen, entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 4 des Anhörungsentwurfs, frühzeitig Maßnahmen einzuleiten um Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen. Eine Ergänzung wäre auch konsequent im Hinblick auf die Akkreditierungsverordnung.

Prüfungen und Leistungspunktsystem (§ 7 Abs. 3 Satz 5)

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Möglichkeit für Studierende in Auslandssemestern, im Mutterschutz oder mit familiären Care-Aufgaben Prüfungen auch in Beurlaubung durchzuführen.

Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Regelung auch für Studierende mit Behinderungen gelten, da sie einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich haben (auf den in den Erläuterungen abgezielt wird). Die Möglichkeit Prüfungen während der Beurlaubung abzulegen, kann daher nicht nur für Studierende mit Kindern/Pflegeaufgaben gelten, sondern **muss** es auch für Studierende mit Behinderungen (ebenfalls Härtefallgrund). Es handelt sich um vergleichbare (strukturelle) Gründe, die dazu führen, dass sich das Studium andernfalls deutlich verzögert. Für die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen geht es um die inklusivere Gestaltung von chancengerechten Bildungswegen.

Nachteilsausgleich in Promotionsordnungen (§ 9 Abs. 3)

Hier muss der Einbezug des Nachteilsausgleich in die Promotionsordnungen ergänzt werden, da es sich um im Regelfall um Promotionsstudierende handelt. Dies würde konsequent und folgerichtig die Aufgaben aus § 3 widerspiegeln.

Studienguthaben (§ 12 Abs. 3)

Hier ist eine Erweiterung der Ausnahmebedingungen aus unserer Sicht notwendig, da die Behinderungen von Studierenden zu unverschuldeten Studienzeitverlängerungen führen können und sie dadurch einen Nachteil gegenüber anderen Studierenden ohne Behinderungen erfahren. Wir plädieren dafür, zu Abs. 3 Satz 1 die Nr. 7 zu ergänzen:

„7. Zeiten der Studienverlängerung aufgrund einer Behinderung werden nicht auf das Studienguthaben angerechnet.“

Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte (§ 13 Abs. 1)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die im aktuellen Koalitionsvertrag sowie im jüngsten Hochschulentwicklungsvertrag beabsichtigte Abschaffung der Langzeitstudiengebühren nicht länger verfolgt wird. Wir bedauern diese Entwicklung und sehen das Festhalten an den Langzeitstudiengebühren als eine soziale Härte an, die vor allem ohnehin bereits benachteiligte Studierende trifft, zu denen auch Studierende mit Behinderungen zählen können. In Anerkennung dieser Umstände beschränken wir uns auf die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Langzeitstudiengebühren.

Analog zur § 12 sollte auch hier eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmebedingungen ergänzt werden. Wir plädieren daher dafür, zu Abs. 1 Satz 2 die Nr. 7 zu ergänzen:

„7. studienverlängernde Gründe aufgrund einer Behinderung geltend gemacht werden können.“

Eine weitere Ergänzung halten wir für Personen geboten, bei denen die Auswirkung einer Behinderung einen Studienfachwechsel notwendig macht. Für diesen Fall ist das Erststudium einmalig nicht auf das Studienguthaben anzurechnen, bzw. von der Erhebung von Langzeitstudiengebühren abzusehen.

Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden Absatz:

„Für Studierende, die aufgrund einer Behinderung ihren Studiengang unverschuldet wechseln müssen, werden die Studienzeiten im ersten Studiengang nicht auf das Studienguthaben angerechnet. Sie beginnen den zweiten Studiengang mit vollem Studienguthaben. Langzeitstudiengebühren werden entsprechend Absatz 1 erst nach Aufbrauchen des Studienguthabens unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmebedingungen erhoben.“

§ 14 Abs. 2 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Die Anforderung, eine studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung durch ein amtsärztliches Attest nachweisen zu müssen, stellt für betroffene Studierende eine unnötige Belastung dar. Ein Termin bei einem Amtsarzt ist mit zusätzlichem Aufwand und erheblichen Gebühren verbunden. Wir plädieren dafür, die Nachweispflicht auf fachärztliche und/oder psychotherapeutische Bescheinigungen zu erweitern.

Anhang:**Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin
(Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)****§ 28a****Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

(1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte gewählt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er oder sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Die Aufgaben umfassen gemäß § 5b Absatz 5 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(4) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.

(5) Der oder die Beauftragte berichtet dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Der oder die Beauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.

(7) Dem oder der Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert.

**Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)**

§ 62b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird. Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Hochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.
- (2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.
- (3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.
- (4) Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen. Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.

**Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(HSG LSA)**

§ 73

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

¹Für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen.

²Die Aufgaben des oder der Behindertenbeauftragten umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

³Der oder die Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und Kollegialgremien beratend teilzunehmen.

⁴Der oder die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unmittelbar berühren.

⁵Die Stelle des oder der Behindertenbeauftragten ist so auszustatten, dass er oder sie seine oder ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen kann.

⁶Der oder die Behindertenbeauftragte kann auf seinen oder ihren Antrag teilweise, bei Hochschulen mit mehr als 12 000 Hochschulmitgliedern ganz von seinen oder ihren Dienstaufgaben freigestellt werden, soweit es die Aufgaben als Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte erfordern.

⁷Über die Freistellung entscheidet, über die Ausstattung beschließt der Senat.